



Stadt
Neumünster

Leitlinien zur Bewertung der Klimarelevanz von Beschlussvorlagen

Impressum

Herausgeberin:

Stadt Neumünster

Der Oberbürgermeister

Großflecken 59

24534 Neumünster

Redaktion:

Ute Obel | Jonas Rönnefarth, Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht

Stand: Februar 2020

www.neumuenster.de

Vorbemerkungen

Diese Leitlinien wurden – infolge des Beschlusses des Antrags 0091/2018 in der Ratsversammlung zur Anerkennung des Klimanotstandes am 18.06.2019 – als Handlungsanweisung zur Berücksichtigung der Klimarelevanz in politischen Beschlussvorlagen erstellt.

Die Leitlinien sind ein lebendiges Dokument und werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Bedarf aktualisiert. Sie wurden nach interner Abstimmung sowie auf Grundlage landes- und bundesweiter Vorgehensweisen erstellt.

Zur Beratung bzw. Unterstützung der zuständigen Mitarbeiter/-innen innerhalb der Stadtverwaltung Neumünster steht bei Bedarf das Klimaschutzmanagement (Sabine Hansen; Tel.: 942 – 2116; sabine.hansen@neumuenster.de) zur Verfügung.

Folgender Hinweis ist in diesem Zusammenhang wichtig: Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinien sollen alle Fachdienste mittelfristig nach Möglichkeit in die Lage versetzt werden, die vollständige Prüfung auf Klimarelevanz eigenständig vornehmen zu können. Für eine fachliche Beratung und Unterstützung steht das Klimaschutzmanagement jederzeit für Rückfragen und Beratung zur Verfügung. Vor allem jetzt in den ersten Monaten der Anwendung der Leitlinien ist es u. E. zielführend, das Klimaschutzmanagement möglichst frühzeitig bereits in der Konzeption der Beschlussvorlagen zu beteiligen, sodass eine einheitliche und mit allen Beteiligten abgestimmte Vorgehensweise (z. B. hinsichtlich der Relevanz, der Berechnung von CO_{2eq}-Emissionen, usw.) weiter entwickelt und justiert werden kann. Darauf aufbauend sollen in den jeweiligen Fachdiensten langfristig die nötigen Kompetenzen zur eigenständigen Bewertung der Klimarelevanz aufgebaut werden.

1 Hintergrund

Laut o. g. Beschluss der Ratsversammlung sollen sämtliche politischen Beschlussvorlagen in Bezug auf ihre Klimarelevanz bewertet werden. Die vorliegenden Leitlinien geben einen Überblick über die Umsetzung des Beschlusses für von der Verwaltung vorgelegte Beschlussvorlagen. Insbesondere werden folgenden Fragen beantwortet:

- 1.) Welche formellen Änderungen ergeben sich für Beschlussvorlagen?
- 2.) Was bedeutet „Klimarelevanz“ und wie wird sie bewertet?
- 3.) Wer nimmt die Bewertung vor?

2 Formelle Änderungen der Beschlussvorlage

In der Beschlussvorlage wird ab sofort auf der Titelseite der Beschlussvorlage zusätzlich zur Darstellung der ISEK-Ziele und der finanziellen Auswirkungen eine Rubrik „Auswirkungen auf das Klima“ hinzugefügt. Dort können drei Möglichkeiten angekreuzt werden:

Auswirkungen auf das Klima

- Ja, positiv
- Ja, negativ
- Nein.

Im Falle einer Ja-Antwort (positiv oder negativ) sind die speziellen Auswirkungen und ggf. Alternativen in der Begründung kurz zu erläutern.

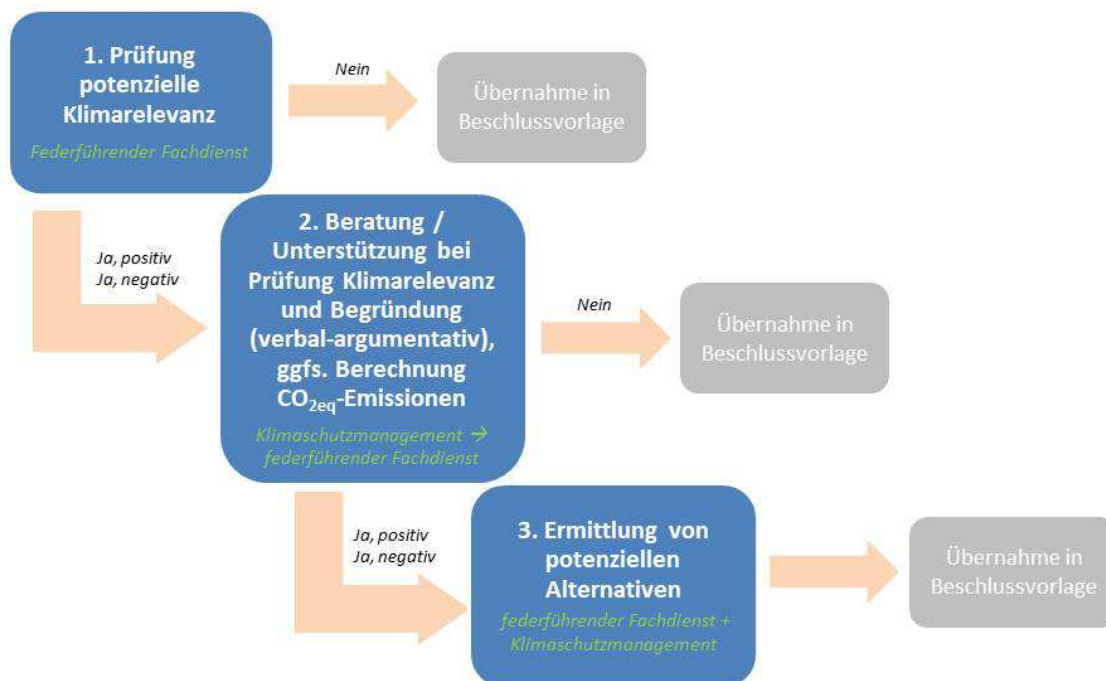
3 Ermittlung der Klimarelevanz

Eine Beschlussvorlage gilt dann als klimarelevant, wenn sich durch deren Umsetzung Auswirkungen auf den Treibhausgas(THG)-Ausstoß (positiv oder negativ) im Stadtgebiet Neumünster ergeben. Der THG-Ausstoß ist somit das entscheidende Kriterium, welches bei der Relevanzprüfung zugrunde gelegt wird. Zur Vereinfachung wird im Folgenden der THG-Ausstoß als CO_{2eq} bezeichnet (was sowohl CO₂ als auch andere Treibhausgase - vor allem Methan, Lachgas, Schwefelhexafluorid und verschiedene Kältemittel - umfasst).

3.1 Vorgehen

Das generelle Procedere ist in *Abbildung 1* in einem Schaubild als dreistufige Vorgehensweise dargestellt.

Abbildung 1: Schaubild zur dreistufigen Vorgehensweise



Im Folgenden werden die einzelnen Arbeitsschritte beschrieben.

3.1.1 Feststellung einer potenziellen Klimarelevanz

In einem ersten Schritt wird durch den federführenden Fachdienst, welcher die Beschlussvorlage erstellt, geklärt, ob sich durch die Umsetzung der Beschlussvorlage potenzielle **positive, negative** oder **keine Auswirkungen** auf das Klima ergeben. Konkret bedeutet das:

- **positive Auswirkungen:** Einsparung von CO_{2eq}-Emissionen
- **negative Auswirkungen:** Verursachung von zusätzlichen CO_{2eq} -Emissionen
- **keine Auswirkungen:** keine Einsparung/Verursachung von CO_{2eq} -Emissionen

Emissionen können dabei auf unterschiedlichen Wegen entstehen:

- Emissionen durch Verbrennungsprozessen bzw. durch flüchtige Gase – z. B. Kraftfahrzeuge, Heizungsanlagen, Industrieanlagen
- Emissionen durch die Erzeugung genutzter Energie – z. B. Energieverbrauch für Strom und Wärme
- Emissionen aus der vorgelagerten Wertschöpfungskette – z. B. Rohmaterialien/ Baustoffe, Verbrauchsgüter,...

Es sollen bei der Bewertung sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen auf das Klima berücksichtigt werden. **Direkte Auswirkungen** ergeben sich dabei durch Prozesse, die unmittelbar Emissionen erzeugen oder einsparen. Das sind z. B. (nicht abschließend):

- Beschaffung von Fahrzeugen
- Baumaßnahmen (Neubau und Sanierung)
- Großveranstaltungen
- Energetische Maßnahmen: Beleuchtung, Heizung, IT-Infrastruktur, Energieeffizienzmaßnahmen,...
- ...

Indirekte Auswirkungen ergeben sich bei Beschlussvorlagen, die zwar keine unmittelbaren CO_{2eq}-Emissionen erzeugen, jedoch produktive oder kontraproduktive Voraussetzungen für klimafreundliches Verhalten in der Stadt schaffen. Diese umfassen u. a. (nicht abschließend):

- Verfahren der Bauleitplanung
- Stadtentwicklungskonzepte
- Ansiedlung von Einzelhandel und Gewerbe
- Sanierung von Straßen, Rad- und Fußwegen
- Städtebauliche Wettbewerbe
- Änderung der Taktung ÖPNV, Mobilitätsstationen
- Schaffung/Entfernung von Parkplätzen; Änderung der Parkgebühren
- Tarifänderungen für ÖPNV, Taxi, Carsharing, Leihfahrräder
-

Leitfragen - Woran erkenne ich eine potenzielle Klimarelevanz?

Ob sich Auswirkungen durch Erzeugung/Einsparung von CO_{2eq}-Emissionen ergeben, kann anhand folgender Leitfragen beantwortet werden:

- ? **Entsteht durch die Umsetzung der Vorlage ein zusätzlicher Verbrauch von Energie (Strom, Wärme, Brennstoffe) bzw. kann dadurch Energie eingespart werden?**
- ? **Entsteht durch die Umsetzung der Vorlage ein zusätzlicher Flächenverbrauch (Versiegelung) bzw. wird Fläche entsiegelt?**
- ? **Erfordert die Umsetzung der Vorlage den Verbrauch von Ressourcen durch die Nutzung/Beschaffung von Materialien (z. B. Baumaterialien, Verbrauchsgegenstände)?**

Kann eine dieser Fragen eindeutig mit „Ja“ beantwortet werden, so ist die Vorlage als potenziell klimarelevant einzustufen.

Werden alle Fragen verneint, so ist die Vorlage als nicht klimarelevant einzustufen. Beispiele für Beschlussvorlagen **ohne Auswirkungen** auf das Klima sind (nicht abschließend):

- Wahl bzw. Um-/Neubesetzung von Gremien
- Schaffung zusätzlicher Personalstellen
- Ausbau von öffentlichen Beratungsangeboten
- Widmungen von Straßen, Plätzen, o. ä.
- Förderung von Sport, Integration, Kultur,...
- ...

3.1.2 Prüfung der Klimarelevanz

Wird durch den federführenden Fachdienst eine potenzielle Klimarelevanz (positiv oder negativ) festgestellt, so erfolgt in einem zweiten Schritt eine verbal-argumentative Prüfung bzw. Beschreibung der Klimarelevanz unter Berücksichtigung der Dauer und Intensität/Menge des Vorhabens. Soweit möglich, erfolgt auch eine überschlägige Ermittlung der zu erwartenden CO_{2eq}-Emissionen. Um diese zu berechnen, sind zusätzliche Informationen hinsichtlich der Leitfragen hilfreich, wie z. B. (nicht abschließend):

- Wird (zusätzliche) Energie verbraucht/eingespart? Ist eine Quantifizierung möglich? Um welche Energieart handelt es sich? Von wo wird die Energie bezogen?
- Wie viel Fläche wird versiegelt/entsiegelt?
- Welche Materialien müssen beschafft werden und in welchem Umfang? Woher stammen die Materialien?

Eine genaue Abstimmung erfolgt fallspezifisch zwischen federführendem Fachdienst und beratendem Klimaschutzmanagement.

3.1.3 Alternativenprüfung

Ebenfalls in enger Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement soll in einem letzten Schritt ggf. die Prüfung möglicher Alternativen vorgenommen werden. Vor allem für Beschlussvorlagen mit negativen Auswirkungen sollen so mögliche klimaverträglichere Alternativen herausgearbeitet werden. Jedoch sind Alternativen auch bei Beschlussvorlagen mit positiven Auswirkungen zu prüfen (ggf. lassen sich die positiven Auswirkungen noch verstärken). Die Alternativenprüfung soll darauf ausgerichtet sein, die Begründung für die Beschlussvorlagen zu stützen und die Entscheidungsgrundlage zu verbessern (z. B. durch die Darstellung von finanziellen oder personellen Auswirkungen der geprüften Alternative/n). Beispiele für die Prüfung von Alternativen sind z. B. (nicht abschließend):

- Höherer Energiestand für geplanten Neubau
- Anschaffung von E-Fahrzeugen an Stelle von Dieselfahrzeugen
- Auswirkungen auf Verkehrsströme bei Nichtrealisierung von Baugebieten (und ggfs. Realisierung des Baugebietes an anderer Stelle)
- Verwendung von Recycling-Baustoffen an Stelle von konventionellen Baustoffen
- ...

3.2 Zeitliche Bearbeitung

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Prüfung auf Klimarelevanz (Schritt 2) als auch die Alternativenprüfung (Schritt 3) gemeinsam mit dem Klimaschutzmanagement ggfs. einen zeitaufwendigen Prozess darstellen können. Daher sollte für Beschlussvorlagen, für die eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima erwartet wird, das Klimaschutzmanagement so früh wie möglich (u. U. auch zu Beginn/während der Vorlagenerstellung), jedoch spätestens zwei Wochen vor Abgabefrist der Beschlussvorlage in den Prozess einbezogen werden.